

Arbeitsstätten- Richtlinie	Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe	ASR 39/1, 3
-------------------------------	--	--------------------

vom 21. August 1996 (BArbBl. 10/1996 S. 86)

Zu § 39 Abs. 1 und 3 der Arbeitsstättenverordnung

Inhalt

1. Begriffe
2. Erste-Hilfe-Material
3. Einrichtungen zur Ersten Hilfe
4. Kennzeichnung der Aufbewahrungsstellen von Erste-Hilfe-Material und Einrichtungen zur Ersten Hilfe
Tabelle "Inhalt der Verbandskästen"

1. Begriffe

Mittel zur Ersten Hilfe (Erste-Hilfe-Material) sind Verbandstoffe, alle sonstigen Hilfsmittel und medizinischen Geräte sowie Arzneimittel, soweit sie der Ersten Hilfe dienen.¹

Einrichtungen zur Ersten Hilfe sind technische Hilfsmittel zur Rettung aus Gefahr für Leben und Gesundheit, wie Notduschen, Löschdecken, Rettungsringe, Rettungsleinen, Sprungtücher, Schneidgeräte, Atemgeräte, Meldeeinrichtungen und Rettungstransportmittel.

2. Erste Hilfe-Material

- 2.1** In Arbeitsstätten ist mindestens das Erste Hilfe-Material bereitzuhalten, das in der angefügten Tabelle enthalten ist.²

Erste-Hilfe-Material kann in Verbandkästen oder anderen geeigneten Behältnissen, im folgenden Text als "Verbandkasten" bezeichnet, bereitgehalten werden.

Erste-Hilfe-Material ist so aufzubewahren, dass es vor schädigenden Einflüssen geschützt, aber jederzeit leicht zugänglich ist. Verbrauchsmaterial ist rechtzeitig zu ergänzen bzw. unter Beachtung von Ablaufdaten zu erneuern.

- 2.2** In allen Betrieben und auf Baustellen muss mindestens ein "Verbandkasten" (Kleiner Verbandkasten) bereitgehalten werden. Je nach Größe des Betriebes soll weiteres Erste-Hilfe-Material zur Verfügung stehen. Die Verbandkästen sollen auf die Arbeitsstätte so verteilt sein, dass sie von ständigen Arbeitsplätzen höchstens 100 m Wegstrecke oder höchstens eine Geschosshöhe entfernt sind. Sie sollen überall dort aufbewahrt werden, wo die Arbeitsbedingungen dies erforderlich machen.

¹ Medizinische Geräte und Arzneimittel sind nur auf Entscheidung des Betriebsarztes hin vorzuhalten.

² In vorhandenen Verbandkästen oder entsprechenden Behältnissen braucht das Erste-Hilfe-Material erst nach Verbrauch, bei Unbrauchbarkeit oder nach Ablauf des Verfallsdatums entsprechend der anliegenden Tabelle "Inhalt der Verbandskästen" ergänzt bzw. ersetzt werden.

ArbStätt 5.039.1,3

Anzahl der bereitzuhaltenden Verbandkästen

Betriebsart	Zahl der Beschäftigten	Kleiner	Gro- ßer ³
Verwaltungs-, und Handelsbetriebe	1-50 51-300	1	1 2
	ab 301 für je 300 weitere Beschäftigte zusätzlich ein großer ³ Verband- kasten		2
Herstellungs-, Verarbeitungs- und vergleichbare Betriebe	1-20 21-100	1	1
	ab 101 für je 100 weitere Beschäftigte zusätzlich ein großer ³ Verband- kasten		2
Baustellen und baustellenähnliche Einrichtun- gen	1-10 11-50	1 ⁴	1
	ab 51 für je 50 weitere Beschäftigte zusätzlich ein großer ³ Verbandkas- ten		2

Fußnoten in Tabelle: ³ ⁴

3. Einrichtungen zur Ersten Hilfe

- 3.1** Rettungstransportmittel, z.B. Krankentragen (z.B. nach DIN 13 024, Teil 1, Ausg. Juli 1985 und Teil 2, Ausg. Juli 1988), müssen bereitgehalten werden, wenn dies zum Transport einer Verletzten aufgrund betrieblicher Verhältnisse, z.B. längere Transportwege, erforderlich ist.
- 3.2** Eine Krankentransport-Hängematte (z.B. nach DIN 13 023, Ausg. September 1987), ein Rettungstuch (z.B. DIN 13 040), Ausg. Mai 1989), oder ähnliche Transportmittel müssen in der Arbeitsstätte vorhanden sein, wenn der Krankentransport aufgrund der betrieblichen Verhältnisse (z.B. enge Räume, schwer zugängliche Arbeitsplätze, von hoch- oder tiefergelegenen Arbeitsplätzen) nicht oder nur unter Schwierigkeiten möglich ist.

4. Kennzeichnung der Aufbewahrungsstellen von Erste-Hilfe-Material und Einrichtungen zur Ersten Hilfe

Die Aufbewahrungsstellen von Erste-Hilfe-Material in einer Arbeitsstätte müssen durch das Rettungszeichen für Erste-Hilfe-Mittel E06 "Erste Hilfe" nach der Unfallverhütungsvorschrift "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz"⁵⁾ gekennzeichnet sein. Standorte von Erste-Hilfe-Einrichtungen, z.B. Krankentragen, Notruftelefone, Notduschen, Augenspüleinrichtungen, sind ebenfalls nach der Unfallverhütungsvorschrift "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz"⁵ auch z.B. DIN 4844 Teil 2 "Sicherheitskennzeichnung - Sicherheitsfarben", Ausgabe November 1982 und Teil 3 "Sicherheitskennzeichnung - Ergänzende Festlegungen", Ausgabe Oktober 1985 in Verbindung mit Beiblatt 5, 6, 7, 8 aus Januar 1983) zu kennzeichnen. Die nächstgelegene Aufbewahrungsstelle von Erste-Hilfe-Material und der nächste Standort von Einrichtungen zur Ersten

³ Ein großer Verbandskasten (z. B. DIN 13 169-E. Ausg. August 1996 kann durch zwei kleine Verbandkästen (z. B. DIN 13 157-C, Ausg. August 1996) ersetzt werden.

⁴ Für die Tätigkeit im Außendienst, insbesondere für die Mitführung von Erste-Hilfe-Material in Werkstattwagen und Einsatzfahrzeugen, kann auch der Kraftwagen-Verbandkasten (z. B. nach DIN 13 164, Ausg. Dezember 1987) als kleiner Verbandkasten verwendet werden.

⁵ VGB 125 der gewerblichen Berufsgenossenschaften, UVV 1.5 der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und GUV 0.7 der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Umsetzung der Richtlinie 92/58/EWG Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz vom 24. Juni 1992)

Hilfe sollen - vor allem in unübersichtlichen Arbeitsstätten - durch das Rettungszeichen E13 "Richtungsangabe für Erste-Hilfe-Einrichtungen" angezeigt werden. Das Zeichen "Richtungsangabe" darf nur in Verbindung mit einem weiteren Rettungszeichen für Erste-Hilfe-Einrichtungen verwendet werden.

Tabelle - Inhalt der Verbandkästen

Lfd. Nr.	Stückzahl Kleiner Verband- kasten	Stückzahl Großer Verband- kasten	Benennungen oder Bezeichnungen	Ausführung, Bemerkungen und Hinweise
1	1	2	Heftpflaster	500 cm × 2,5 cm, Spule mit Außenschutz, z. B. DIN 13 019
2	8	16	Wundschnellverband	staubgeschützt verpackt 10 cm × 6 cm, z. B. DIN 13 019
3	5	10	Fingerkuppenverband	staubgeschützt verpackt
4	5	10	Wundschnellverband	staubgeschützt verpackt 18 cm × 2 cm, z. B. DIN 13 019
5	10	20	Pflasterstrip	Mindestgröße 1,9 cm × 7,2 cm, staubgeschützt verpackt
6	3	6	Verbandpäckchen	starre oder elastische Fixierbinde mit festen Kanten, mindestens 20fädig, 40 cm × 8 cm mit Wundkomresse 10 cm × 8 cm auf der Binde befestigt, Wundkomresse als einlagiges oder mehrlagiges Flächengebilde, Oberfläche nicht saugend, sekretdurchlässig, nicht an der Wunde haftend, physiologisch unbedenklich, mindestens Saugkapazität 800 g/m ² , keine optischen Aufheller, steril verpackt, z. B. z. B. DIN 13 151-M
7	2	4	Verbandpäckchen	starre oder elastische Fixierbinde mit festen Kanten, 40 cm × 10 cm, mit Wundkomresse 10 cm × 12 cm, sonst wie lfd. Nr. 6, z. B. DIN 13 151-G
8	1	2	Verbandtuch	80 cm × 60 cm, keine optischen Aufheller, physiologisch unbedenklich, ein- oder mehrlagiges Flächengebilde, Oberfläche nicht saugend, sekretdurchlässig, nicht an der Wunde haftend, Saugkapazität mindestens 125 g/m ² , z. B. DIN 13 152-A
9	1	2	Verbandtuch	60 cm × 40 cm, sonst wie lfd. Nr. 8, z. B. DIN 13 152-BR
10	6	12	Komresse	10 cm × 10 cm, ein- oder mehrlagiges Flächengebilde, Oberfläche nicht saugend, sekretdurchlässig, nicht an der Wunde haftend, physiologisch unbedenklich, Saugkapazität mindestens 800 g/m ² ,
11	2	4	Augenkomresse	aus Watte mit textilem Gewebe oder Vliesstoff umhüllt, oval, Mindestgröße 5 cm × 7 cm, Gewicht: min. 1,5g/Stück, einzeln steril verpackt
12	1	2	metallisierte Polyesterfolie als Rettungsdecke	Oberfläche Aluminium, Rückseite farbig, Mindestgröße 201 cm × 160 cm, Mindestfoliendicke 12 µm, staubgeschützt verpackt
13	3	6	Fixierbinde	400 cm × 6 cm, starr oder elastisch, mit festen

ArbStätt 5.039.1,3

Lfd. Nr.	Stückzahl Kleiner Verband- kasten	Stückzahl Großer Verband- kasten	Benennungen oder Bezeichnungen	Ausführung, Bemerkungen und Hinweise
				Kanten, mindestens 20fädig, einzeln staubgeschützt verpackt, z. B. DIN 61 634-FB 6
14	3	6	Fixierbinde	400 cm × 8 cm, sonst wie lfd. Nr. 13, einzeln staubgeschützt verpackt, z. B. DIN 61 634-FB 8
15	1	2	Netzverband Extremitäten	für mindestens 4 m gedehnt
16	1	2	Dreiecktuch	96 cm × 96 cm × 136 cm, aus textilem Gewebe oder einlagigem Flächengebilde mit festen Kanten, Gewebe in Leinwandbindung mit einer Fädendichte von mindestens 260 Fäden/cm ² in Kette und Schuss oder einlagiges Flächengebilde mit einer Höchstzugkraft in Längs- und Querrichtung von mindestens 50 N/5 cm, staubgeschützt verpackt, z. B. DIN 13 168-D
17	1	1	Erste-Hilfe-Schere	kniegebogen, mindesten 18 cm lang, nichtrostend, z. B. DIN 58 279-B 190
18	10	20	Vliesstoff-Tuch	Mindestgröße 20 cm × 30 cm, flächenbezogene Masse: min. 15g/m ²
19	2	4	Folienbeutel	verschließbar, aus Polyethylen, Mindestgröße 30 cm × 40 cm, Mindestfoliendicke: 45 µm
20	4	8	Einmalhandschuh	entsprechend den Festlegungen für Pflegehandschuhe aus PVC, nahtlos, groß, staubgeschützt verpackt, z. B. DIN EN 455 Teil 1 und Teil 2
21	1	1	Erste-Hilfe-Broschüre	Informationen zur Erste-Hilfe-Leistung und Dokumentation, z. B. Broschüre "Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen" der gewerblichen Berufsgenossenschaften
22	1	1	Inhaltsverzeichnis	